

Vergütung

- (1) Für den erhöhten Aufwand, der mit der in Anlage A2 definierten Biomarkertesting einhergeht, können die teilnehmenden Ärzte einmalig pro eingeschriebenem Versicherten und Erkrankungsfall eine Vergütung in Höhe von 400,00 € abrechnen. Die Abrechnung erfolgt durch den Arzt im Quartal der Leistungserbringung gegenüber der KV Berlin.
- (2) Die vollständige Vergütung ist an die Erreichung der in Anlage E2 beschriebenen Ampelquote geknüpft.
 - a) SNR 99222
Der Arzt erhält zunächst eine Vergütung in Höhe von 60,00 v.H. der abgerechneten Vergütungspositionen von der KV Berlin.
 - b) Entsprechend ihrer Wirtschaftlichkeit werden verschiedene von dieser Vereinbarung umfasste Arzneimittel, unterschiedlichen Gruppen ("Grün", "Rot") zugeordnet. Der Gruppe "Grün" wird ein Arzneimittel zugeordnet, dessen Wirtschaftlichkeit (§ 12 SGB V) durch ein Rabattvertragsverhältnis zu den am Modul 2 teilnehmenden Krankenkassen gegeben ist. "Rot" bedeutet, dass kein Rabattvertragsverhältnis besteht. Wenn der teilnehmende Arzt die umfassten Arzneimittel in dem in der Anlage E2 genannten Verhältnis verordnet hat, gilt die Ampelquote als erreicht. Die Ampelquote wird für die in der Ampel genannten Arzneimittel in der jeweils zum Verordnungsdatum gültigen Fassung, auf Versichertenebene arztindividuell jeweils für ein Quartal ermittelt. Bei Erreichen der Ampelquote im Quartal, in dem die Leistung abgerechnet wurde, erhält der Arzt weitere 40,00 v.H. der Vergütung der abgerechneten Vergütungspositionen durch die KV Berlin. Bei Nicht-Erreichen der Ampelquote entfällt die Vergütung der weiteren 40,00 v.H. für das jeweilige Quartal.
- (3) Die Vergütung in Höhe von 60,00 v.H. wird durch die KV Berlin im Rahmen der standardmäßigen KV-Abrechnung ausgezahlt. Die Vergütung in Höhe von 40,00 v.H. wird zudem durch die KV Berlin bei Erreichen der entsprechenden Quote, nach Anlage E2, quartalsweise ausgezahlt. Die Frequenzen der Auszahlungen gemäß Satz 2 erfolgen hierzu wie folgt:
 - Für das 3. Quartal erfolgt die Auszahlung der 40,00 v.H. im 1. Quartal des übernächsten Jahres.
3. Quartal.
 - Für das 4. Quartal erfolgt die Auszahlung der 40,00 v.H. im 1. Quartal des übernächsten Jahres.
 - Für das 1. Quartal erfolgt die Auszahlung der 40,00 v.H. im darauffolgenden 3. Quartal des nächsten Jahres.
 - Für das 2. Quartal erfolgt die Auszahlung der 40,00 v.H. im darauffolgenden 3. Quartal des nächsten Jahres.